



II-11154 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVII. Gesetzgebungsperiode

REPUBLIK ÖSTERREICH

Bundesminister für Gesundheit
und öffentlicher Dienst
ING. HARALD Ettl

A-1014 Wien, Ballhausplatz 1
Tel. (0222) 531 15/0
DVR: 0000019

Zl. 353.260/90-I/6/90

17. Mai 1990

An den
Präsidenten des Nationalrates
Rudolf PÖDER

Parlament
1017 W i e n

5175 IAB

1990 -05- 18

zu 5220 J

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Keppelmüller und Genossen haben am 20. März 1990 unter der Nr. 5220/J an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Maßnahmen zum Umweltschutz gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

1. Welchen Beitrag haben Sie bzw. Ihr Ressort in dieser Legislaturperiode zur Fortentwicklung des Umweltschutzes in Österreich geleistet?
2. Welche umweltschutzrelevanten Gesetze, Maßnahmen, Verordnungen und sonstige Aktivitäten wurden in dieser Legislaturperiode in Ihrem Ressort bereits getroffen bzw. gesetzt?
3. Welche Gesetze, Maßnahmen, Verordnungen und sonstige Aktivitäten sind noch bis zum Ende der Legislaturperiode von Ihrem Ressort zu erwarten?

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 3:

Für meinen Zuständigkeitsbereich sind folgende Maßnahmen auf dem Gebiet des Umweltschutzes zu nennen:

- 2 -

In der laufenden Legislaturperiode wurden die nachstehenden Verordnungen erlassen bzw. Maßnahmen gesetzt, die zwar zum Großteil auf Basis des Kompetenztatbestandes "Gesundheitswesen" dem Schutz der menschlichen Gesundheit, aber im weiteren Sinne auch dem Schutz der Umwelt dienen, insbesondere wenn man von einem anthropozentrischen Begriffsverständnis des "Umweltschutzes" ausgeht:

Lebensmittelangelegenheiten:

Verordnung über das Verbot der Verwendung von Stoffen bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln, BGBl.Nr. 205/1987:
Nach dieser Verordnung ist es u.a. verboten, DDT bei Vorratsschutz- und Schädlingsbekämpfungsmitteln im Haushalt zu verwenden.

Fisch-Quecksilberhöchstwertverordnung, BGBl.Nr. 391/1987:

In dieser Verordnung wurden Höchstwerte für Rückstände an Quecksilber in Fischen, Krusten- und Weichtieren festgelegt.

Schädlingsbekämpfungsmittel-Höchstwertverordnung,

BGBl.Nr. 649/1988:

Diese Verordnung enthält Höchstwerte für Rückstände von Schädlingsbekämpfungsmitteln in oder auf Lebensmitteln. Einzelne Stoffe, wie z.B. PCP, sind überhaupt verboten.

Trinkwasser-Nitratverordnung, BGBl.Nr. 577/1989:

Diese Verordnung schützt die Bevölkerung vor nitratverseuchtem Trinkwasser. Für Säuglinge wurde ein besonders strenger Höchstwert festgelegt. Außerdem wurde eine umfassende Informationspflicht der Konsumenten bei Überschreiten der Grenzwerte eingeführt.

Grenz- und Richtwerte für anorganische Stoffe für halogenierte aliphatische Kohlenwasserstoffe, Pestizide, Mineralölsubstanzen, anionenaktive Tenside, radioaktive Substanzen usw. im Trinkwasser

- 3 -

Richtwerte für Schwermetalle in Böden für biologischen Landbau

Grenzwerte für Nitrat in Gemüse

Richtwerte für Blei und Cadmium in verschiedenen tierischen und pflanzlichen Lebensmitteln.

Zusätzlich zu diesen bereits erlassenen, befinden sich folgende wichtige Verordnungen in Ausarbeitung:

Fisch-Histaminhöchstwertverordnung:

Diese Verordnung soll zum Schutz der Verbraucher vor Gesundheitsgefährdung gegen derartige "giftige" Fische und Fischprodukte erlassen werden. Ein entsprechender Verordnungsentwurf befindet sich bereits in Begutachtung.

Trinkwasser-Pestizidverordnung:

Diese Verordnung soll - ähnlich der bereits erlassenen Trinkwasser-Nitratverordnung - die international anerkannte österreichische Trinkwasserqualität auch für die nachfolgenden Generationen sicherstellen.

Neufassung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung (LMKV)

Die derzeit geltende LMKV 1973 soll im Sinne eines wirksamen Konsumentenschutzes völlig überarbeitet werden und dem Verbraucher eine vollständige Information über die Ware liefern.

Giftwesen; Mitwirkung am Vollzug des Chemikaliengesetzes:

a) Aufgrund des Chemikaliengesetzes BGBl.Nr. 326/1987 wurden im Bereich des Bundeskanzleramtes - Gesundheit folgende Verordnungen erlassen:

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Abgabe bestimmter mindergiftiger Waren in Selbstbedienung, BGBl.Nr. 56/1989

- 4 -

Diese Verordnung legt in Vollziehung des neuen Chemikaliengesetzes die Voraussetzungen fest, unter denen gewisse - überwiegend im Haushalt verwendete - mindergiftige Produkte wie Waschmittel, Reinigungsmittel, Desinfektionsmittel, Farben, Beize, Lacke, Pflegemittel, weiters Bürowaren, Kraftfahrzeugpflege- und KFZ-Service Mittel und dgl. ab 1. Februar 1990 zur Abgabe in Selbstbedienung zugelassen sind.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Bezeichnung von sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen in einer vorläufigen Giftliste (Vorläufige Giftliste-Verordnung, BGBl.Nr. 209/1989)

Diese Verordnung trägt dem Auftrag des § 58 Abs. 1 des Chemikaliengesetzes Rechnung. Basierend auf den der Behörde bekannten Daten über die in Verkehr befindlichen sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffe werden diese in Form einer vorläufigen Giftliste im Anhang der Verordnung kundgemacht.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Nachmeldung von sehr giftigen, giftigen oder mindergiftigen Stoffen zur vorläufigen Giftliste (Giftlistenachmeldeverordnung), BGBl.Nr. 210/1989

Diese Verordnung legt die Voraussetzungen für die Nachmeldung von sehr giftigen, giftigen und mindergiftigen Stoffen zur vorläufigen Giftliste und die hierfür vom Nachmelder vorzulegenden Unterlagen fest.

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Meldung mindergiftiger Zubereitungen, BGBl.Nr. 211/1989

Diese Verordnung legt die Voraussetzungen für die Meldung mindergiftiger Zubereitungen bzw. die hierfür vorzulegenden Unterlagen fest.

- 5 -

Verordnung des Bundesministers für Gesundheit und öffentlicher Dienst über die Giftbezugsbewilligung, die Aufzeichnungspflicht, die besondere Kennzeichnung und Verpackung und über besondere Schutzmaßnahmen beim Verkehr mit Giften (Giftverordnung 1989), BGBl.Nr. 212/1989

Diese Verordnung hat folgende Regelungsbereiche zum Inhalt:

- o Giftbezugsbewilligung
 - o Verpflichtungen des Abgebers beim Bezug von Giften auf Grund eines Giftbezugschein
 - o Bestätigung des Rektors oder der zuständigen Aufsichtsbehörde für wissenschaftliche Institute und Anstalten der Gebietskörperschaften als Berechtigung zum Erwerb, Bezug und Abgabe von Giften
 - o Giftvormerkbuch
 - o Sonstige Aufzeichnungspflichten
 - o Verpackung von Giften
 - o Zusätzliche Kennzeichnung von Giften
 - o Schutzmaßnahmen bei der Lagerung und Aufbewahrung von Giften.
- b) Dem Bundeskanzleramt-Gesundheit kommt auch die Mitwirkung an der Umsetzung der Grundsatzbestimmung des § 36 ChemG über Gifte in der Landwirtschaft zu. Diese erfolgt insbesondere durch die Erstellung eines Vorschlages für einheitliche Ländergesetze bzw. Mitwirkung an der Ausformulierung dieser Gesetze. Weiters wirkt das Bundeskanzleramt-Gesundheit an der bescheidmäßigen Genehmigung von Pflanzenschutzmitteln mit, wobei sowohl eine gesundheitliche als auch eine öko-toxikologische Bewertung der für Mensch und Umwelt gefährlichen Pflanzenschutzmittel durchgeführt wird. Diese Bewertung findet ihren Niederschlag in der Festlegung von Bedingungen und Auflagen für die risikolose Anwendung zugelassener Pflanzenschutzmittel.

Ebenso ist das Bundeskanzleramt-Gesundheit in die bescheidmäßige Genehmigung von zur Zulassung beantragten Dünge-

- 6 -

mitteln, Kultursubstraten, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenschutzmitteln durch die Einvernehmensherstellung eingebunden und legt dabei auch umweltrelevante Auflagen und Bedingungen fest.

- c) Das Bundeskanzleramt-Gesundheit hatte auch erheblichen Anteil an der Erstellung des am 8. Mai 1990 vom Ministerrat beschlossenen und dem Nationalrat zur verfassungsmäßigen Behandlung übermittelten Entwurfes eines neuen Pflanzenschutzmittelgesetzes, mit dem sichergestellt werden soll, daß nur mehr gesundheitlich und für die Umwelt unbedenkliche Pflanzenschutzmittel im Verkehr sind.

Sonstiges:

Spezielle Radionuklidkontrollen in grenznahen Gebieten gegenüber ausländischen Kernkraftwerken werden zusätzlich zu den Routinekontrollprogrammen durchgeführt.

Die Strahlenschutzkommission verabschiedete den Grundsatzteil und den Teil "Kerntechnische Anlagen" der "Rahmenempfehlungen für die Festlegung und Durchführung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor ionisierender Strahlung in Fällen großräumiger radioaktiver Verunreinigung".

Folgende Studien wurden abgeschlossen:

"Meteorologische Studie über den Zusammenhang zwischen Emissionen der Wiederaufarbeitungsanlage Wackersdorf, Bayern, und den dadurch verursachten Immissionen in Österreich".

"Bestimmung des Strontium 90-Gehaltes in Luftfiltern aus der Zeit nach dem Reaktorunfall in Tschernobyl", in Ergänzung zu den genaueren Bestimmungen der Cäsium- Plutoniumverteilung in Luft.

- 7 -

"Möglichkeiten einer regionalen Prognose in Fällen großräumiger Verstrahlung basierend auf dem Modell ECOSYS".

Eine Neufassung der Strahlenschutzverordnung 1972 wurde erarbeitet und zur Begutachtung ausgesandt; abschließende Arbeiten, die auch der letzten Entwicklung der Empfehlungen der Internationalen Strahlenschutzkommission Rechnung tragen sollen, sind im Gange.

Zur Zeit werden im Rahmen des Unterausschusses I der Strahlenschutzkommission, auf Grund der bisherigen Vorbereitungen und Erfahrungen, erweiterte Rahmenempfehlungen für Kontroll-, Schutz- und Sicherungsmaßnahmen für den Fall des Absturzes von Flugkörpern mit radioaktivem Inventar erstellt.

Das Bundesministerium für auswärtige Angelegenheiten wurde ersucht, anlässlich der Tagung des Rechtsunterausschusses der UN-Weltraumkommission im April 1990 aus Strahlenschutzgründen

- a) die Organisierung eines weltweiten Beobachtungsnetzes im Rahmen der IAEA zur Übermittlung von Bahnprognosedaten, insbesondere der letzten Minuten vor einem Absturz radioaktiven Materials,
- b) die Entwicklung alternativer Energiequellen, die bisherigen Reaktoren bis 100 kW ersetzen sollen, sowie ein Startverbot von Reaktoren über 100 kW und
- c) eine Begrenzung der Menge von Satelliten, nicht mehr verwendeter Komponenten und sonstigen Abfalls aus Gründen der Vermeidung von Beeinträchtigungen

mit Nachdruck zu verfolgen.

